

TE Vfgh Beschluss 2015/11/20 E1570/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2015

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VfGG §17 Abs2, §19 Abs3 Z2 lite

ZPO §30

1. VfGG § 17 heute
 2. VfGG § 17 gültig ab 01.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 3. VfGG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 17 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 7. VfGG § 17 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 17 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
 9. VfGG § 17 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976
-
1. ZPO § 30 heute
 2. ZPO § 30 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 3. ZPO § 30 gültig von 01.01.1998 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 4. ZPO § 30 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Zurückweisung der vom Einschreiter erhobenen, der Partei mangels einer für das Verfahren vor dem VfGH bestehenden Bevollmächtigung aber nicht zurechenbaren Beschwerde mangels Legitimation

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2015 beantragte **** * bei dem Verfassungsgerichtshof die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen das im Spruch genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2015 wurde dieser – rechtzeitig gestellte – Antrag auf

Bewilligung der Verfahrenshilfe als offenbar aussichtslos abgewiesen. Da der am 15. Oktober 2015 vorgenommene Zustellversuch mangels aufrechter Meldung des nunmehrigen Beschwerdeführers ergebnislos verlief, wurde der Beschluss am 30. Oktober 2015 durch Hinterlegung im Akt gemäß §23 Abs1 ZustellG zugestellt.

2. Zwischenzeitig, nämlich am 6. Oktober 2015, langte beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art144 B-VG gestützte, vom nunmehrigen Einschreiter gefertigte, namens des **** ***** erhobene Beschwerde ein. In dieser Beschwerde wird hinsichtlich der Vertretungslegitimation im Rubrum zwar (wie das Folgende zeigt: vermutlich versehentlich) auf eine erteilte Vollmacht hingewiesen; der Einschreiter stützte sich aber – seinem ausdrücklichen Vorbringen zu seiner Legitimation zufolge – auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. August 2015, mit dem **** ***** die Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das im Spruch genannte Erkenntnis bewilligt worden und in der Folge der Einschreiter zum Verfahrenshelfer bestellt worden ist. Auch wird die Rechtzeitigkeit der Beschwerde damit dargetan, dass dem Einschreiter der Beschluss der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung zum Verfahrenshelfer vor dem Verwaltungsgerichtshof am 25. August 2015 zugestellt worden sei.

3. Wenngleich bei Rechtsanwälten und Notaren die Berufung auf die erteilte Vollmacht grundsätzlich ausreicht, kann das Gericht doch nach allgemeinen Grundsätzen das Vorliegen der Vollmacht prüfen, wenn Bedenken bestehen (vgl. OGH 16.10.2009, 6 Ob 145/09f). Mit Verfügung des Verfassungsgerichtshofes vom 2. November 2015 wurde der Einschreiter angesichts der von der Beschwerde verursachten Unklarheit aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche die erteilte Vollmacht durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen. In einem rechtzeitig beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Schriftsatz gab der Einschreiter bekannt, dass eine schriftliche Vollmachtserteilung seitens der Partei nicht vorliege und eine solche auch nicht nachgereicht werden könne, da die Partei zwar im Zeitpunkt des Einschreitens des Vertreters noch eine aufrechte Meldung besessen habe, nunmehr jedoch unbekannten Aufenthaltes sei.3. Wenngleich bei Rechtsanwälten und Notaren die Berufung auf die erteilte Vollmacht grundsätzlich ausreicht, kann das Gericht doch nach allgemeinen Grundsätzen das Vorliegen der Vollmacht prüfen, wenn Bedenken bestehen vergleiche , OGH 16.10.2009,6 Ob 145/09f). Mit Verfügung des Verfassungsgerichtshofes vom 2. November 2015 wurde der Einschreiter angesichts der von der Beschwerde verursachten Unklarheit aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche die erteilte Vollmacht durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen. In einem rechtzeitig beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Schriftsatz gab der Einschreiter bekannt, dass eine schriftliche Vollmachtserteilung seitens der Partei nicht vorliege und eine solche auch nicht nachgereicht werden könne, da die Partei zwar im Zeitpunkt des Einschreitens des Vertreters noch eine aufrechte Meldung besessen habe, nunmehr jedoch unbekannten Aufenthaltes sei.

4. Die Beschwerde ist mangels Legitimation des Einschreiters unzulässig:

4.1. Soweit sich der einschreitende Rechtsanwalt auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. August 2015 über die Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. den entsprechenden Bestellungsbescheid der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 21. August 2015 beruft, liegt entgegen §17 Abs2 VfGG keine durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrachte Beschwerde vor (vgl. VfSlg 19.461/2011), da die Bestellung zum Verfahrenshelfer im Rahmen der vor dem Verwaltungsgerichtshof bewilligten Verfahrenshilfe nur für das verwaltungsgerichtliche, nicht aber auch für das verfassungsgerichtliche Verfahren gilt.4.1. Soweit sich der einschreitende Rechtsanwalt auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. August 2015 über die Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. den entsprechenden Bestellungsbescheid der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 21. August 2015 beruft, liegt entgegen §17 Abs2 VfGG keine durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrachte Beschwerde vor vergleiche , VfSlg 19.461 aus 2011,)), da die Bestellung zum Verfahrenshelfer im Rahmen der vor dem Verwaltungsgerichtshof bewilligten Verfahrenshilfe nur für das verwaltungsgerichtliche, nicht aber auch für das verfassungsgerichtliche Verfahren gilt.

4.2. Wie der einschreitende Rechtsanwalt eingeräumt hat, fehlt es aber auch an einer schriftlichen Vollmachterteilung durch die Partei zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof. Zwar ersetzt gemäß §35 Abs1 VfGG iVm §30 ZPO die Berufung eines Rechtsanwaltes auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis, nicht aber ersetzt diese Berufung auf die Vollmacht die ausdrückliche Erteilung der Bevollmächtigung selbst (vgl. OGH 10.9.1996, 2 Ob 60/02s). Eine solche – mangels Formzwangs allenfalls auch nur mündliche (vgl. §1005 erster Fall ABGB; Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze §30 ZPO Rz 11) – Betrauung hat der Einschreiter, der einräumte, keine

schriftliche Vollmachtsurkunde zu besitzen, nicht behauptet. 4.2. Wie der einschreitende Rechtsanwalt eingeräumt hat, fehlt es aber auch an einer schriftlichen Vollmachterteilung durch die Partei zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof. Zwar ersetzt gemäß §35 Abs1 VfGG in Verbindung mit §30 ZPO die Berufung eines Rechtsanwaltes auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis, nicht aber ersetzt diese Berufung auf die Vollmacht die ausdrückliche Erteilung der Bevollmächtigung selbst (vergleiche OGH 10.9.1996, 2 Ob 60/02s). Eine solche – mangels Formzwangs allenfalls auch nur mündliche (vergleiche §1005 erster Fall ABGB; Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze §30 ZPO Rz 11) – Betrauung hat der Einschreiter, der einräumte, keine schriftliche Vollmachtsurkunde zu besitzen, nicht behauptet.

5. Die vom Einschreiter erhobene, der Partei mangels einer für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bestehenden Bevollmächtigung aber nicht zurechenbare Beschwerde ist somit gemäß §19 Abs3 Z2 VfGG mangels Legitimation in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Vertreter, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1570.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at